



Statuten

[Entwurf vom 24.5.2022]

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Yayra Glover» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in 4310 Rheinfelden.

2. Zweck

Der Verein unterstützt die Yayra Glover Bio-Kakao-Initiative in folgenden Bereichen:

- Gemeinnützige Projekte, die allgemeinen Bedürfnissen der im Bio-Anbau tätigen Bevölkerung / Gemeinden entsprechen.
- Netzwerkarbeit für die Yayra Glover Ltd in Ghana zur Weiterentwicklung der Bio-Kakao-Initiative und zum Aufbau neuer Geschäftsbereiche im Bio-Anbau.

Der Verein organisiert zudem nach Möglichkeit ein jährliches Treffen mit Yayra Glover. Dieses Treffen soll Einblick in die Bedürfnisse für neue Projekte, respektive den Fortschritt bewilligter Projekte geben. Das Treffen findet nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Vereinsversammlung statt.

3. Mittel

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge, welche jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt werden
- Gönnerbeiträge und Spenden
- Erträge aus Vereinsaktivitäten

Die Gelder werden ausschliesslich zur Förderung des Vereinszweckes verwendet. Sämtliche Vereinsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse daran hat, die Bio-Kakao-Initiative von Yayra Glover mit zusätzlichen, nachhaltigen Projekten zu unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Vereinsversammlung kann im Einzelfall entscheiden, besonders Engagierte vom Mitgliederbeitrag zu befreien.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an das Präsidium gelangen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Begründung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen, diese entscheidet abschliessend.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

8. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich, wenn möglich per E-Mail, eingeladen. Allfällige Anträge an die Vereinsversammlung müssen jeweils 10 Tage vor der Versammlung beim Präsidium eintreffen.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung der Ausschlussreurse

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei allfälliger Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Im Übrigen kann ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung beantragen. Diese muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattfinden.

Die Vereinsversammlung kann auch elektronisch oder in einem schriftlichen Konsultationsverfahren durchgeführt werden. Der Vorstand beschliesst über den Prozess.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidium, Finanzen, Aktuariat und allenfalls Beisitzende. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er fällt alle Beschlüsse, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei allfälliger Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren.

10. Die Revisoren

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren. Die Vereinsversammlung wählt die Revisoren für die Dauer von 2 Jahren, **dies im gleichen Rhythmus wie den Vorstand**. Die Revisoren prüfen zuhanden der Vereinsversammlung die Rechnungsführung.

11. Unterschrift

Alle rechtlich bindenden Dokumente müssen durch zwei Personen des Vorstandes unterschrieben sein, inklusive Geldzahlungen.

12. Schriftverkehr

Der Schriftverkehr des Vereins gegenüber den Mitgliedern erfolgt in der Regel elektronisch.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person im Bereich Nachhaltigkeit mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

16. Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom **21. Juni 2022** revidiert und angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Die Co-Präsidentinnen:

Eveline Rätz-Rey

Tabea R. Weber-Fritsch